



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.02.2024

Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, für Antidiskriminierung sowie für weitere Themen an bayerischen Hochschulen

Im Januar 2023 trat das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in Kraft, das in Art. 25 die Position einer Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie für Antidiskriminierung vorsieht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern haben nach Kenntnis der Staatsregierung bereits Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt (nach Art. 25 Abs. 1 BayHIG) eingerichtet (bitte um Auflistung und Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung erfolgte)? 3
- 1.2 Für den Fall, dass an einigen Hochschulen diese Positionen noch nicht besetzt sind, was sind die Gründe für die Nichtbesetzung? 3
- 2.1 Nach welchen spezifischen Qualifikationen, Erfahrungen oder Kompetenzen wurde bei der Besetzung der Positionen der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gesucht? 4
- 2.2 Gibt es standardisierte Anforderungsprofile für diese Positionen? 4
- 2.3 Wenn ja, wie gestalten sich diese? 4
3. Über welche Ausstattung und Ressourcen (etwa Budget, Personal, Deputatsreduktion) verfügen diese Ansprechpersonen? 5
- 4.1 Welche staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern haben nach Kenntnis der Staatsregierung bereits Ansprechpersonen für Antidiskriminierung (nach Art. 25 Abs. 2 BayHIG) eingerichtet (bitte um Auflistung und Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung erfolgte)? 5
- 4.2 Für den Fall, dass an einigen Hochschulen diese Positionen noch nicht besetzt sind, was sind die Gründe für die Nichtbesetzung? 5
- 5.1 Nach welchen spezifischen Qualifikationen, Erfahrungen oder Kompetenzen wurde bei der Besetzung der Positionen der Ansprechpersonen für Antidiskriminierung gesucht? 6

5.2	Gibt es standardisierte Anforderungsprofile für diese Positionen?	6
5.3	Wenn ja, wie gestalten sich diese?	6
6.	Über welche Ausstattung und Ressourcen (etwa Budget, Personal, Deputatsreduktion) verfügen diese Ansprechpersonen?	6
7.1	Welche Hochschulen in Bayern verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung über Antisemitismusbeauftragte?	7
7.2	Wie sind diese Beauftragten in die Strukturen der Hochschule eingebunden bzw. welche Kompetenzen haben sie?	7
7.3	Über welche Ausstattung und Ressourcen (etwa Budget, Personal, Deputatsreduktion) verfügen diese Beauftragten?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 11.04.2024

Vorbemerkung:

Zur Überprüfung der Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) im Frühjahr 2023 eine Abfrage bei den staatlichen bayerischen Hochschulen durchgeführt. Das StMWK hat den Hochschulen zudem mit Schreiben vom 3. Mai 2023 (vgl. Anlage 1 zu Drs. 18/30429) Mindeststandards für die Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt vorgegeben.

Für den Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen findet Art. 25 BayHIG keine Anwendung (Art. 108 BayHIG), sodass eine Umsetzung der Vorschrift nicht vorgeschrieben ist und somit vom StMWK auch nicht überprüft wird. Angaben zu den nichtstaatlichen Hochschulen unterbleiben somit im Folgenden.

- 1.1 Welche staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern haben nach Kenntnis der Staatsregierung bereits Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt (nach Art. 25 Abs. 1 BayHIG) eingerichtet (bitte um Auflistung und Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung erfolgte)?**

- 1.2 Für den Fall, dass an einigen Hochschulen diese Positionen noch nicht besetzt sind, was sind die Gründe für die Nichtbesetzung?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Nach Kenntnis des StMWK haben inzwischen alle staatlichen bayerischen Hochschulen Ansprechpersonen nach Art. 25 Abs. 1 BayHIG benannt:

Hochschule	Zeitpunkt der Einsetzung der Ansprechperson
Universität Augsburg	2023
Otto-Friedrich-Universität Bamberg	2024
Universität Bayreuth	2024
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	2023
Ludwig-Maximilians-Universität München	2021
Technische Universität München (TUM)	2023
Technische Universität Nürnberg (UTN)	2021
Universität Passau	2024
Universität Regensburg	2023
Universität Würzburg	2024
AdBK München	2023
Hochschule für Fernsehen und Film (HFF)	2023
AdBK Nürnberg	2023
Hochschule für Musik Nürnberg	2023

Hochschule	Zeitpunkt der Einsetzung der Ansprechperson
Hochschule für Musik und Theater München (HMTM)	2022
HfM Würzburg	2024
OTH Amberg-Weiden	2023
HaW Ansbach	2023
TH Aschaffenburg	2022
TH Augsburg	2023
HaW Coburg	2023
TH Deggendorf	2023
HaW Hof	2023
TH Ingolstadt	2023
HAW Kempten	2023
HaW Landshut	2023
HaW München	2023
HaW Neu-Ulm	2023
TH Nürnberg	2023
OTH Regensburg	2023
TH Rosenheim	2020
HaW Weihenstephan-Triesdorf	2023
TH Würzburg-Schweinfurt	2023

2.1 Nach welchen spezifischen Qualifikationen, Erfahrungen oder Kompetenzen wurde bei der Besetzung der Positionen der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gesucht?

Hierzu haben die Hochschulen mitgeteilt, dass sie bei der Auswahl der Ansprechperson Vorerfahrungen (z. B. einschlägige Rechtskenntnisse, einschlägiges Hochschulstudium), Engagement oder psychosoziale Beratungsfähigkeiten (z. B. gesteigerte Empathiefähigkeit, Resilienz, professionelle Ethik etc.), erkennbare Sensibilität für das Themenfeld, ein geeignetes Kommunikationsverhalten und Verantwortungsbewusstsein vorausgesetzt haben.

2.2 Gibt es standardisierte Anforderungsprofile für diese Positionen?

2.3 Wenn ja, wie gestalten sich diese?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

In dem oben erwähnten Schreiben des StMWK (WKMS) werden unter Ziffer 5 Vorgaben für die Wahl der Ansprechperson gemacht.

3. Über welche Ausstattung und Ressourcen (etwa Budget, Personal, Deputatsreduktion) verfügen diese Ansprechpersonen?

Die Ausstattung der Ansprechpersonen variiert je nach Größe und Profil der Hochschulen. Teilweise verfügen die Ansprechpersonen nach Auskunft der Hochschulen über eigenes Budget, teilweise erfolgt die Ausstattung nach Bedarf, teilweise werden Entlastungsstunden oder Lehrdeputatsermäßigungen gewährt oder Personal und Räumlichkeiten gestellt.

4.1 Welche staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern haben nach Kenntnis der Staatsregierung bereits Ansprechpersonen für Antidiskriminierung (nach Art. 25 Abs. 2 BayHIG) eingerichtet (bitte um Auflistung und Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung erfolgte)?

4.2 Für den Fall, dass an einigen Hochschulen diese Positionen noch nicht besetzt sind, was sind die Gründe für die Nichtbesetzung?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lediglich die Universität Würzburg hat die Benennung noch nicht vollständig abgeschlossen. Hier hat der Senat einen Bestellvorschlag für Ansprechpersonen aus verschiedenen universitären Statusgruppen vorgelegt. Hierauf aufbauend wird die Hochschulleitung voraussichtlich in ihrer nächsten Sitzung die Bestellung beschließen.

Den Zeitpunkt der Benennung haben die Hochschulen wie folgt mitgeteilt:

Hochschule	Zeitpunkt der Einsetzung der Ansprechperson
Universität Augsburg	2024
Otto-Friedrich-Universität Bamberg	2021
Universität Bayreuth	2024
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	2023
Ludwig-Maximilians-Universität München	2021
TUM	2023
Technische Universität Nürnberg (UTN)	2021
Universität Passau	2024
Universität Regensburg	2020
Universität Würzburg	voraussichtlich 2024
AdBK München	2023
Hochschule für Fernsehen und Film (HFF)	2023
AdBK Nürnberg	2023
Hochschule für Musik Nürnberg	2023
Hochschule für Musik und Theater München (HMTM)	2022
HfM Würzburg	2023
OTH Amberg-Weiden	2023
HaW Ansbach	2023
TH Aschaffenburg	2022
TH Augsburg	2023

Hochschule	Zeitpunkt der Einsetzung der Ansprechperson
HaW Coburg	2019
TH Deggendorf	2023
HaW Hof	2023
TH Ingolstadt	2023
HAW Kempten	2023
HaW Landshut	2024
HaW München	2023
HaW Neu-Ulm	2023
TH Nürnberg	2023
OTH Regensburg	2023
TH Rosenheim	2020
HaW Weihenstephan-Triesdorf	2018
TH Würzburg-Schweinfurt	2023

5.1 Nach welchen spezifischen Qualifikationen, Erfahrungen oder Kompetenzen wurde bei der Besetzung der Positionen der Ansprechpersonen für Antidiskriminierung gesucht?

Die Hochschulen haben mitgeteilt, dass sie bei der Auswahl der Ansprechperson Vorerfahrungen (z. B. einschlägige Rechtskenntnisse, einschlägiges Hochschulstudium, Qualifikationskurs, Beratungserfahrung, persönliche Erfahrung durch Migrationshintergrund), Engagement oder psychosoziale Beratungsfähigkeiten (z. B. Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit, Empathie, Sozialkompetenz etc.) vorausgesetzt haben.

5.2 Gibt es standardisierte Anforderungsprofile für diese Positionen?

5.3 Wenn ja, wie gestalten sich diese?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Seitens der Staatsregierung wurde für die Auswahl der Ansprechperson kein gesondertes standardisiertes Anforderungsprofil beschrieben. Nachdem die Ansprechperson für Antidiskriminierung mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden werden kann (Art. 25 Abs. 2 Satz 6 BayHIG), ist klargestellt, dass die vom StMWK vorgegebenen Mindeststandards (siehe oben Frage 2.3) für beide Positionen gelten.

6. Über welche Ausstattung und Ressourcen (etwa Budget, Personal, Deputatsreduktion) verfügen diese Ansprechpersonen?

Die Ausstattung der Ansprechpersonen variiert je nach Größe und Profil der Hochschulen. Teilweise verfügen die Ansprechpersonen nach Auskunft der Hochschulen über Budget bzw. Mittel, teilweise erfolgt die Ausstattung bedarfs- und situationsabhängig, teilweise werden Entlastungsstunden oder Freistellung gewährt oder Personal und Räumlichkeiten gestellt.

- 7.1 Welche Hochschulen in Bayern verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung über Antisemitismusbeauftragte?**
- 7.2 Wie sind diese Beauftragten in die Strukturen der Hochschule eingebunden bzw. welche Kompetenzen haben sie?**
- 7.3 Über welche Ausstattung und Ressourcen (etwa Budget, Personal, Deputatsreduktion) verfügen diese Beauftragten?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Bisher haben fünf Hochschulen einen Antisemitismusbeauftragten oder eine Antisemitismusbeauftragte benannt. Zwei dieser Hochschulen haben die Ansprechperson für Antidiskriminierung mit der Aufgabe eigens betraut. In einem Fall wird die Aufgabe durch eine externe Professorin wahrgenommen. Die Antisemitismusbeauftragten verfügen nach Angabe der Hochschulen über wissenschaftliche bzw. interreligiöse Kompetenzen und sind mit Mitteln und/oder Personal ausgestattet.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung sind aktuell in der Regel die Leitungen der Hochschulen selbst mit der Thematik befasst und stellen Sensibilität und Handlungsfähigkeit sicher.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.